

Stadt Harzgerode Ortsrecht

Lesefassung (inkl. der am 01.06.2023 beschlossenen 1. Änderungssatzung)

Satzung der Stadt Harzgerode zur Erhebung eines Gästebeitrages

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt als Tourismusgemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betreibung, Unterhaltung und Verwaltung ihrer touristischen Einrichtungen und Dienstleistungen sowie für die zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im Geltungsbereich des Harzer Urlaubs-Tickets (HATIX) und der von der Harzer Schmalspurbahnen betriebenen Seiketalbahn kostenlos in Anspruch zu nehmen, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und die angebotenen touristischen Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

(3) Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen der Stadt Harzgerode nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Harzgerode und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz (Einwohnerabschlag).

(5) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet umfasst alle 13 Ortsteile der Stadt Harzgerode.

§ 3 Zahlungspflichtiger und Zahlungsgegenstand

(1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Nutzung der touristischen Einrichtungen, Dienstleistungen und zur Teilnahme an den zur Förderung des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen der Stadt geboten wird.

(2) Zahlungspflichtig ist auch, wer Inhaber von Ein- und Mehrfamilienhäusern, Wohnungen, Wochenendhäusern, Bungalows und ähnlichen Einrichtungen oder Dauercamper ist und im Erhebungsgebiet keine Hauptwohnung hat (Zweitwohnungsinhaber).

§ 4 Befreiung und Ermäßigung von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages

(1) Von der Zahlungspflicht des Gästebeitrages sind ausgenommen:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
2. jede 5. und weitere Person einer Familie,

3. ortsfremde Personen, die im Erhebungsgebiet arbeiten oder ausgebildet werden,

4. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist,

5. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, wenn diese Angehörigen ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,

6. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren, die sich in Klassenverbänden, Jugendgruppen o.ä. im Stadtgebiet zu Bildungszwecken im Sinne des Runderlasses des MK vom 13.09.2002–24-82021 aufhalten, sowie deren Betreuende.

(2) Für Personen, deren Grad der Behinderung laut Schwerbehindertenausweis mindestens 50 beträgt wird der Gästebeitrag aus § 5 um 50 v.H. ermäßigt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung nach Abs. (1), Pkt. 3 und 4 sowie die Ermäßigung nach Abs. 2 sind vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Bei dem gemäß § 5 Abs. 2 erhobenen Jahresgästebeitrag handelt es sich um einen rabattierten Beitrag, für den keine weiteren Vergünstigungen beansprucht werden können.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. An- und Abreisetage werden als ein Tag berechnet. Er beträgt:

- | | | |
|----|------------------------------|----------------------|
| 1. | für Erwachsene: | 2,50 EUR inkl. MwSt. |
| 2. | für Kinder (7 bis 16 Jahre): | 1,50 EUR inkl. MwSt. |

(2) Zweitwohnungsinhaber gem. § 3 Abs.2 zahlen anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag von 50,00 EUR inkl. MwSt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 20 Aufenthaltstage zugrunde, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthaltes.

§ 6 Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Gästebeitrags entsteht mit der Ankunft und endet mit dem Tage der Abreise.

(2) Für den Jahresgästebeitrag (§ 5 Abs.2) entsteht die Beitragspflicht grundsätzlich mit Beginn des Kalenderjahres. Wird das Eigentums- oder Nutzungsrecht erst nach dem 01.Januar eines Jahres begründet, entsteht die Abgabepflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres.

(3) Die Abgabepflicht endet für den Jahresgästebeitrag mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Eigentums- oder Nutzungsrecht aufgegeben wird.

§ 7 Pflichten und Zuständigkeiten der Vermieter und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen anzumelden, zahlenmäßig in einem von der Stadtinformation Harzgerode bereitgestellten Abrechnungsformular zu erfassen und dieses zusammen mit einem Durchschlag der im ausgegebenen Ticketheft Harzgerode-Selketal enthaltenen Meldescheine der Stadt Harzgerode zu übermitteln sowie den Gästebeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuführen.

(2) Den Pflichten nach Abs.1 unterliegen auch Reiseunternehmen und Reiseveranstalter, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an das Reiseunternehmen und Reiseveranstalter zu entrichten haben.

§ 8 Beitragserhebung, Fälligkeit

- (1) Der Gästebeitrag nach § 5 Abs. 1 ist innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft vom Beitragspflichtigen an den jeweiligen Vermieter (gewerblich/privat) und vergleichbare Personen zu entrichten, die diesen an die Stadt Harzgerode abzuführen haben.
- (2) Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe - soweit diese vorliegen) auf vorgegebenem Formular zu erteilen und durch amtliche Ausweispapiere zu belegen.
- (3) Die Abrechnung der Gästebeiträge von Hotels, Herbergen, Pensionen, Campingplätzen u.ä. gewerblichen Vermietern hat monatlich jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu erfolgen. Die privaten Vermieter und vergleichbare Personen haben die Abrechnung des Gästebeitrages für das 1. Halbjahr (01.01.-30.06.) zum 15.07. und für das 2. Halbjahr (01.07.-31.12.) zum 15.01. des Folgejahres vorzunehmen.
- (4) Die Abführung des nach Abs.3 abgerechneten Gästebeitrages an die Stadt hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Fälligkeit der Abrechnung zu erfolgen.
- (5) Der Jahreshäufigkeit nach § 5 Abs.2 wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitstermin bestimmt ist.
- (6) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Harzgerode an den Beitragspflichtigen, an den Vermieter oder vergleichbare Personen halten.

§ 9 Ticketheft Harzgerode Selketal

- (1) Nach erfolgter Zahlung des Gästebeitrages haben die nach § 5 Abs. 2 zahlungspflichtigen Personen das Anrecht auf ein Ticketheft Harzgerode- Selketal mit integriertem Harzer Urlaubs- Ticket (HATIX) und integriertem Selketal-Pass, welches vom Vermieter ausgereicht wird. Dies ermöglicht die kostenfreie Fahrt auf allen Bus- und Straßenbahnlinien im Landkreis Harz sowie auf ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz und in den Landkreisen Goslar und Göttingen sowie die kostenfreie Fahrt mit der Selketalbahn.
- (2) Die nach § 5 Abs. 2 zur Zahlung eines Jahreshäufigkeit verpflichteten Personen, haben nach Zahlungseingang für den Zeitraum, für den sie den Jahreshäufigkeit entrichten, Anspruch auf ein zugunsten einer Person ausgestelltes Ticketheft Harzgerode -Selketal mit integrierter Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX)-Jahreshäufigkeit und integrierter Selketal-Pass- Jahreshäufigkeit welche nach Vorlage eines entsprechenden Zahlungsbelegs innerhalb der geltenden Öffnungszeiten bei der Stadtinformation Harzgerode erhältlich ist.
Die Nutzung des Harzer Urlaubstickets (HATIX) sowie des Selketal- Passes ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 5 Abs.2 der Satzung auf 20 Nutzungstage im Jahr beschränkt. Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahreshäufigkeit in Form von Datumfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahreshäufigkeit das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen.
- (3) Die nach § 4 dieser Satzung von der Gästebeitragspflicht ausgenommenen Personen haben die Möglichkeit für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag nach dieser Satzung zu entrichten und damit einen Anspruch auf das Ticketheft Harzgerode-Selketal gemäß Abs.1 zu erwerben.
- (4) Das Ticketheft Harzgerode-Selketal ist nicht übertragbar und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10 Rückzahlung des Gästebeitrages

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag anteilig erstattet. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. § 16 Abs.2 Nr.2 KAG-LSA handelt, wer entgegen

- § 7 Abs.1 den Gästebeitrag von abgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht, die zahlungspflichtigen Personen nicht in dem dafür vorgesehenen Abrechnungsformular erfasst und dieses mit den Meldescheinen der Stadt Harzgerode übermittelt,
- § 8 Abs.3 und 4 den Gästebeitrag nicht, nicht vollständig oder verspätet abrechnet bzw. abführt,
- § 9 Abs. 2 eine Gästekarte anderen nichtberechtigten Personen überlässt oder diese bei der Benutzung von touristischen Einrichtungen auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Zuwiderhandlungen i.S. Abs.1 können gemäß § 16 Abs.3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 1 und 2 KAG LSA und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am 01.07.2023 in Kraft.

(2) Die Änderungen in Nr.10 zum § 5 Absatz 2 sowie die Änderungen in Nr. 19 zu § 9 Absatz 2 treten zum 01.01.2024 in Kraft.